

## Ergänzung der „Richtlinien der Gemeinde Lotte zur Veranstaltungsförderung“ im Jubiläumsjahr

Zusätzlich zum regulären Fördertopf hat der Gemeinderat für das Jahr 2025, dem Jahr des 50-jährigen Gemeindejubiläums nach der Gebietsreform, ein Sonderbudget in Höhe von 8.000 Euro beschlossen.

Aus diesem können die Vereine Fördermittel für Veranstaltungen beantragen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **Bezug zum Gemeindejubiläum**
  - Nur für das Jubiläum neu ins Leben gerufene Veranstaltungen wie z. B. eine Vortragsveranstaltung, Lesung, etc.
  - Bereits geplante Veranstaltungen, sofern diese einen thematischen Bezug zum Gemeindejubiläum herstellen, z. B. durch einen besonderen Programmpunkt, eine Ausstellung
  - Besonders erwünscht sind Formate, die die Gemeindeentwicklung oder das Vereinsleben über die Jahre thematisieren.
- **Erkennbarkeit und Sichtbarkeit**
  - Die Veranstaltung sollte das Gemeindejubiläum erkennbar aufgreifen, z. B. durch eine offizielle Bezeichnung und die Integration des Jubiläumslogos
  - Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z. B. Ankündigungen, Plakate, Social Media) sollten den Bezug zum Gemeindejubiläum deutlich machen und das Jubiläumslogo beinhalten

Die Pressestelle der Verwaltung unterstützt die öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen auf den Gemeinde-eigenen Kanälen (Aktuelles-Eintrag auf der Homepage, Veranstaltungskalender, Wochenblatt, Facebook).

Die finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen lauten wie folgt:

- Die Höhe des Zuschusses beträgt 100 % der Kosten, maximal 750,00 Euro pro Veranstaltung (einschließlich der Kosten für Speisen und Getränke). Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nachzuweisen.
- Anträge sind vor der Veranstaltung zu stellen. Die Veranstalter\*innen legen in der Begründung zum Antrag dar, inwiefern ihre Veranstaltung das Gemeindejubiläum thematisiert oder bereichert.

Die Mittel aus dem Sonderbudget werden ausschließlich für Veranstaltungen mit direktem Jubiläumsbezug vergeben. Falls das Budget ausgeschöpft ist, gelten wieder die regulären Förderrichtlinien.